



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

Evangelische Kirchengemeinde Bönningheim



Evangelische
Kirchengemeinde
Bönningheim

Schutzkonzept

Zur Prävention sexualisierter Gewalt
Zur Intervention in Krisenfällen

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Impressum..... | 2 |
| 1. Grundüberzeugung..... | 3 |
| 2. Fachliche Informationen | 4 |
| 2.1 Was ist sexualisierte Gewalt? | 4 |
| 2.2 Grenzverletzungen | 4 |
| 2.3 Sexuelle Übergriffe | 5 |
| 2.4 Form und Intensität sexualisierter Gewalt | 5 |
| 2.5 Strafrechtlich relevante Formen | 6 |
| 2.6 Das Ausmaß sexualisierter Gewalt..... | 6 |
| 2.7 Die Folgen sexualisierter Gewalterfahrung..... | 7 |
| 3. Konkrete Maßnahmen | 8 |
| 3.1. Risikobewertung und erweitertes Führungszeugnis (EFZ) | 8 |
| 3.2. Selbstverpflichtung des Evangelischen Jugendwerks Württemberg..... | 11 |
| 3.3. Information, Schulungen und Fortbildungen | 12 |
| 4. Handlungsabläufe im Krisenfall | 13 |

Impressum

Ev. Kirchengemeinde Bönnigheim
Hinter den Gärten 3
74357 Bönnigheim
Tel.: 07143/405030
Mail: Pfarramt.Boennigheim-1@elkw.de
Internet: www.ev-kirche-boennigheim.de

Das vorliegende Schutzkonzept wurde in der Sitzung des Kirchengemeinderats der Ev. Kirchengemeinde Bönnigheim am 20.02.2024 beschlossen.

1. Grundüberzeugung

Als Leitungsgremium der Evangelischen Kirchengemeinde Bönningheim haben wir uns schon länger mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ beschäftigt und vor allem in den Kindertageseinrichtungen und in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde schon entsprechende Schulungen und Vorgaben eingeführt.

Inzwischen gibt es viele konkrete Angebote und Hilfestellungen, wie dieses Thema angeeignet, vertieft und praktisch umgesetzt werden kann. Zusätzlich gibt es die Auflage, dass wir eine Beschäftigung mit dem Thema nachweisen müssen, z.B.

- durch ein „Erweitertes Führungszeugnis“,
- durch die Teilnahme an Fortbildungen oder auch
- durch eine Selbstverpflichtung wie die des Ev. Jugendwerks.¹

Wenn wir als Leitung der Kirchengemeinde Euch dazu ermutigen und Euch darum bitten, dann ist uns dabei ganz wichtig:

- Wir vertrauen Euch als Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sind sehr dankbar für Euren Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen!
- Wir unterstützen Euch dabei, durch die Wahrnehmung von Angeboten eine Sicherheit im Umgang mit den sensiblen Themen „Grenzüberschreitungen“ und „Sexualisierte Gewalt“ zu gewinnen.
- Wir glauben, dass (junge) Menschen Jesus unter anderem dadurch näherkommen, dass sie bei uns einen offenen, angstfreien, sicheren und vertrauensvollen Umgang erleben – gerade auch mit Blick auf Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt.
- Wir sind überzeugt, dass wir durch einen aktiven Umgang mit den sensiblen Themen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in ihrer Persönlichkeit stärken und ihnen helfen, in ihrem persönlichen Umfeld ebenfalls sensibel und mutig damit umzugehen.

¹ https://www.ejwue.de/fileadmin/CVJM/Menschenskinder/Selbstverpflichtung_neu.pdf

2. Fachliche Informationen

Wir übernehmen an dieser Stelle die fachlichen Informationen, wie sie im Schutzkonzept des Kirchenbezirks Besigheim² dargestellt werden. Die weiterführende Literatur ist dort zu finden.

2.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

In Deutschland – wie in den meisten Ländern der Welt – fehlt ein einheitliches Verständnis darüber, was sexualisierte Gewalt eigentlich ist und was unter diesen Begriff fällt. Das spiegelt sich unter anderem darin wider, dass in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Die Rede ist etwa von „sexualisierter Gewalt“, „sexuellem Missbrauch“, „sexueller Gewalt“ oder „sexueller Ausbeutung“. Der verwendete Begriff „sexuelle Gewalt“ (gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen) bezeichnet eine Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung [...] gegeben.

Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Häufig geht dies mit der Erpressung zur Geheimhaltung einher, die das Kind oder den schutzbedürftigen Erwachsenen in machtunterlegener Position zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Diakonie Deutschland lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

Den Begriff sexueller Missbrauch lehnen viele betroffene Menschen ab. Denn „Missbrauch“ legt nahe, dass auch ein positiver „Gebrauch“ möglich wäre. Gebrauch kann aber prinzipiell nur von Sachen oder Situationen gemacht werden – unter keinen Umständen von Menschen.

Gerade wenn es um juristische Zusammenhänge geht, kann aber nicht auf den Begriff „Missbrauch“ verzichtet werden, sodass auch hier der Begriff sexueller Missbrauch verwendet wird.

2.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Kontext auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.

Im Gegensatz dazu gehen pädokriminelle Täter/innen nach sogenannten Grooming-Prozessen vor. Dies sind gezielte Strategien mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs, das heißt

² Das umfassende Schutzkonzept des Ev. Kirchenbezirks Besigheim kann in unserem Pfarrbüro (pfarramt.boennigheim-1@elkw.de) oder direkt im Dekanat (dekanatamt.besigheim@elkw.de) angefordert werden.

einer strafbaren Handlung. In einem solchen Anbahnungsvorgehen werden Grenzverletzungen dazu verwendet, um zu testen, ob sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene dagegen wehren und die Grenzverletzungen zum Beispiel an Erziehungsberechtigte oder andere Vertrauenspersonen melden. In diesem Kontext ist es wichtig, den Unterschied zu kennen und diesen auch wahrnehmen zu können. Im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch können Grenzverletzungen entschuldigt werden oder geschehen aus Achtlosigkeit. Sexualisierte Gewalt hingegen geschieht immer mit Absicht. Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege,
- das Ansprechen von Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen,
- die Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Messengerdienste (zum Beispiel WhatsApp), andere soziale Internetplattformen oder E-Mail.

Das Grenzempfinden der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist grundsätzlich zu respektieren.

Darüber hinaus kommt Erwachsenen auch entwicklungspsychologisch eine besondere Verantwortung zu: Die zu achtende Grenze hängt insofern nicht nur vom Empfinden des Kindes ab, weil es in die Fähigkeit, seine Grenzen wahrzunehmen und diese zu formulieren, auch erst hineinwachsen muss. Deshalb kann es sein, dass diese Grenzempfindungen zum Teil (noch) nicht artikuliert werden können. Kinder brauchen dementsprechend diesen Schutz auch unabhängig von ihren Empfindungen. Selbst wenn sich ein Kind „anbieten“ sollte, gilt das.

Das wird deutlich, wenn man es mit einem Boxkampf vergleicht. Wenn ein Kind zu einem Erwachsenen sagt: „Komm, wir boxen!“, dann ist klar, dass es ungeachtet dieser Äußerung keinen Kampf zu erwachsenen Bedingungen wollen und führen kann, dass es dies aber nicht einzuschätzen vermag. Es gibt Täter/innen, die „sanft und zärtlich“ vorgehen und davon überzeugt sind, dass das dem Kind nicht schaden könne. Dies trifft nicht zu.

2.3 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.

2.4 Form und Intensität sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden:

| | |
|---|---|
| <p><i>Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Exhibitionismus und / oder Voyeurismus, - beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie beziehungsweise beim Versenden pornografischer Fotos per E-Mail oder MMS an Kinder und Jugendliche, - bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit | <p><i>Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei intimen Küssen und Zungenküssen, - bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien. |
|---|---|

| | |
|---|--|
| <p>sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss, - bei ständiger verbaler oder non-verbaler Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer / eines Jugendlichen, - beim Beobachten von Kindern und Jugendlichen beim Baden und / oder Duschen, - bei Gebrauch sexualisierter Sprache, Belästigung von Kindern in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming), - bei der Aufforderung an Kinder und Jugendliche, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen. | <p><i>Zusätzlich kann von schweren Formen sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Diese liegen zum Beispiel vor</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Zwang zu sexuellen Handlungen, - bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung, - beim Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen. |
|---|--|

2.5 Strafrechtlich relevante Formen

Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang und Gewalt einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig sind.

Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht – oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) – ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder. Dies gilt besonders, wenn die Täter oder Täterinnen in enger Beziehung zu den Opfern stehen und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen.

Sexualisierte Gewalt ist eine von den Tätern und Täterinnen zumeist bewusst ausgeführte Handlung. Häufig wird sie äußerst sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte – geplant, durchgeführt und womöglich wiederholt. Dabei kommt es nicht nur zur Manipulation der Opfer, bei denen oft Verunsicherung und eine Mitschuld für das Geschehen erzeugt oder deren Schweigen mit Drohungen erzwungen wird. Auch das berufliche und familiäre Umfeld kann dadurch getäuscht werden, dass sich die missbrauchenden Personen nicht selten als professionell Helfende mit pädagogisch-psychologischer Kompetenz darstellen.

2.6 Das Ausmaß sexualisierter Gewalt

Am 30.05.2022 stellte das BKA seine Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2021 zu Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche vor. Laut PKS sind im Jahr 2021 die Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch um 6,3 Prozent auf über 15.500 Fälle gestiegen. Einen Anstieg um 108,8 Prozent auf über 39.000 Fälle gab es bei den Missbrauchsdarstellungen. Das Dunkelfeld insgesamt und auch der Anteil an Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erhält, ist allerdings um ein Vielfaches größer.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsdarstellungen - insbesondere in sozialen Medien - weiterverbreiteten, erwarben, besaßen oder herstellten, hat sich in Deutschland seit 2018 mehr als verzehnfacht - von damals 1.373 Tatverdächtigen unter 18 Jahren auf 14.528 Tatverdächtige in 2021.

Sowohl Mädchen als auch Jungen werden Opfer von sexualisierter Gewalt. Man geht davon aus, dass zwei Drittel der Betroffenen Mädchen und ein Drittel der Betroffenen Jungen sind. Eine besondere Gefährdung besteht bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die in verschiedener Weise eingeschränkt (z.B. psychisch, körperlich, kognitiv), emotional vernachlässigt, sozial benachteiligt oder in anderer Weise belastet sind. Etwa die Hälfte der Fälle sexuellen Missbrauchs betreffen einmalige Handlungen, die andere Hälfte der Fälle betreffen mehrmalige Handlungen und ziehen sich teilweise über Jahre hin.

Die Täter/innen sind zumeist Männer, selten auch Frauen, und kommen aus allen sozialen Schichten. Die Täter (80-90 % männlich) und Täterinnen (10-20 % weiblich) stammen meist aus dem nahen sozialen Umfeld des Mädchens oder Jungen. Sowohl Täter als auch Täterinnen missbrauchen Minderjährige jeden Geschlechts, jedoch missbrauchen Frauen eher Jungen, während Männer eher Mädchen missbrauchen.

Die Täter/innen bevorzugen Orte, an denen ein regelmäßiger Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen möglich ist – wie z. B. in pädagogischen und psychosozialen Bereichen.

Eine Ausnahme bildet in dieser Hinsicht die Cyberkriminalität, da es sich dort überwiegend um fremde Täter/innen handelt.

2.7 Die Folgen sexualisierter Gewalterfahrung

Sexualisierte Gewalt kann bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen traumatische Erfahrungen mit lebenslang wirksamen Folgen auslösen. Eindeutige körperliche oder psychische Folgen von sexualisierter Gewalt gibt es allerdings nicht. Die oft nur schwer zuzuordnenden und für den Laien schwer zu erkennenden Folgen können sich physisch, psychisch und sozial auswirken, ihre mögliche Bandbreite ist sehr hoch.

Schlafstörungen, Konzentrationsmangel, Essstörungen, ein Mangel an Selbstwertgefühl, Bindungsunfähigkeit sind nur wenige Beispiele für mögliche Symptome. Sehr häufig sind psychische mit körperlichen und sozialen Störungen kombiniert.

Folgen sexualisierter Gewalt sind abhängig von der Intensität und Dauer der sexuellen Handlungen, den persönlichen Merkmalen der Betroffenen, der Beziehungsqualität zu der missbrauchenden Person, den sozialen Beziehungen, den Schutzräumen und -personen der Kinder, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen und davon, wie vertrauensvoll und verlässlich die Beziehung zu den Eltern und /oder anderen Bezugspersonen ist.

Die Schwere der Tat korrespondiert jedoch nicht unbedingt – in Abhängigkeit von der sogenannten Resilienz des Opfers – mit der Schwere der Symptome und der möglichen Folgen. Grundsätzlich lässt sich aber feststellen: Je länger sexualisierte Gewalt anhält, je intensiver sie war und je besser das Opfer die missbrauchende Person kannte, umso traumatischer können sich Langzeitfolgen ausbilden.

3. Konkrete Maßnahmen

3.1. Risikobewertung und erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Bei der Risikobewertung und der Einschätzung, ob ein EFZ von einem Mitarbeitenden vorzulegen ist, haben wir uns grundsätzlich an den Vorgaben orientiert, wie sie im Schutzkonzept des Kirchenbezirks beschrieben werden.

In den jeweiligen Arbeitsfeldern kirchengemeindlicher Arbeit haben wir

1. Risiken benannt,
2. Potentiale beschrieben, die in unserer kirchlichen Struktur schon präventiv wirken, und
3. notwendige Maßnahmen festgelegt.

Die Umsetzung bzw. Implementierung ist im Gang und kann bei Bedarf (jeweils) konkret eingetragen werden.

Wir sind zu folgenden konkreten Ergebnissen gekommen:

| Arbeitsfeld | Risiken | Potentiale (die in unserer kirchlichen Struktur schon präventiv wirken) | Maßnahmen | Umsetzung | | |
|--------------|---|--|--|-----------|------|----------|
| | | | | wer | wann | erledigt |
| Kinderkirche | großes Vertrauen; zahlreiche (geschlossene) Räume und Ecken; 1:1-Situationen (z.B. Ermahnung); Geschlechtermischung körperliche Nähe zu sehr jungen Kindern (ab 3 Jahren); große Alterspanne der Kinder; | Teilnahme von Mitarbeitern an Grundkursen und Schulungen (z. B. Haus der Kinderkirche); Vertrauen, das Offenheit ermöglicht | EFZ Selbstverpflichtung des ejw konkrete Schulung zu Haltung, Handlungen, Verhalten etc. | | | |
| Jungscharen | großes Vertrauen; feste Gruppe + Wir-Gefühl; zahlreiche (geschlossene) Räume und Ecken; 1:1-Situationen (z.B. Ermahnung); bei kleinen Jungscharen Geschlechtermischung körperbetonte Spiele; | Teilnahme von Mitarbeitern an Grundkursen und Trainee; Vertrauen, das Offenheit ermöglicht; | EFZ Selbstverpflichtung des ejw konkrete Schulung zu Haltung, Handlungen, Verhalten etc | | | |
| Jungbläser | großes Vertrauen; feste Gruppe + Wir-Gefühl; große Alterspanne der Kinder; evtl. 1:1-Situationen (z.B. Einzel-Unterricht) | Teilnahme von Mitarbeitern an Grundkursen; Vertrauen, das Offenheit ermöglicht; | EFZ Selbstverpflichtung des ejw konkrete Schulung zu Haltung, Handlungen, Verhalten etc. | | | |

| | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|
| Jugendkreis | großes Vertrauen; feste Gruppe + Wir-Gefühl; gewisse Altersspanne der Jugendlichen; 1:1-Situationen (z.B. Gespräche; Begleitung auf Nachhauseweg); Geschlechtermischung | Teilnahme von Mitarbeitern an Grundkursen; Vertrauen, das Offenheit ermöglicht; Alter bzw. gewisse Reife der Teilnehmer | EFZ Selbstverpflichtung des ejw konkrete Schulung zu Haltung, Handlungen, Verhalten etc. | | | |
| Eltern Kind Gruppen | Vertrauen + Wir-Gefühl | Klein-Kinder sind mit Eltern da; ständige Präsenz Erwachsener Keine MitarbeiterInnen in den Gruppen | Selbstverpflichtung (welche?) konkrete Schulung zu Haltung, Handlungen, Verhalten etc. | | | |
| Konfirmanden-Arbeit | nur 1 Erwachsener (Pfarrer/in) mit Jugendlichen; deutlicheres Machtgefälle; Geschlechtermischung Aktionen mit Mitarbeitenden aus der Jugendarbeit | Chancen ähnlich wie in einer Schulklasse (Distanz zu Pfarrer) | EFZ Selbstverpflichtung des ejw und des Kirchenbezirks (Pfarrer/in) konkrete Schulung zu Haltung, Handlungen, Verhalten etc. | | | |
| Arbeit mit Geflüchteten (Ökumenischer Freundeskreis Flüchtlingshilfe) | Private Treffen der Mitarbeitenden mit Geflüchteten und deren Kindern; Geschlechtermischung; Abhängigkeit von den Helfenden; evtl. 1:1-Situationen | Oft größere Gruppen bzw. Familien; Mitarbeitende oft zu zweit. | EFZ Selbstverpflichtung des Kirchenbezirks konkrete Schulung zu Haltung, Handlungen, Verhalten etc. | | | |
| Projekte (z.B. Kibiwo, Kinderfrühstück etc.) | Teils großes Vertrauen durch Gruppen und Kreise große Altersspanne der Kinder und Mitarbeiter; zahlreiche Orte, Räume und Ecken, dadurch weniger Überblick; Geschlechtermischung; evtl. 1:1-Situationen (z.B. Ermahnung) körperbetonte Spiele; | große Gruppe (Kinder + Mitarbeiter); einmaliges Ereignis (keine Regelmäßigkeit) | Selbstverpflichtung des ejw konkrete Schulung zu Haltung, Handlungen, Verhalten etc. | | | |
| Wochenenden; Übernachtungen; | (siehe Hinweise zu Freizeiten bei Jugendwerk) | | EFZ Selbstverpflichtung des ejw | | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|--|--|--|--|
| Gemeindefreizeit | | | konkrete Schulung zu Handlungen, Verhalten etc. | | | |
| Sammlungen, Aktionen | gering | große Gruppe; unregelmäßig; Fokus auf gemeinsame Arbeit | | | | |
| Veranstaltungen (Gottesdienste, Vorträge) | gering | | | | | |
| Chöre | Generationsübergreifend (Posaunenchor); geschlechtergemischt; | große Gruppe in einem Raum | Selbstverpflichtung des Kirchenbezirks für Mitarbeiter konkrete Schulung zu Haltung, Handlungen, Verhalten etc. | | | |
| Erwachsenengruppen, Teams mit erwachsenen Teilnehmern | gering | selbstverantwortliche Teilnehmer und Mitarbeiter | | | | |

Zur Klärung: Im ersten Jahr sind neue Mitarbeiter „Helfer“. Wenn sie sich verbindlich einbringen möchten, sollen sie an einem Grundkurs teilnehmen und wir verlangen das EFZ. Sie sind dann offiziell „Mitarbeiter“. Die Leiterinnen und Leiter der Gruppen müssen die „Helfer“ zu den Schulungen schicken.

Die Ehrenamtlichen erhalten von der Einrichtung/Kirchengemeinde eine Bescheinigung, mit der sie das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei in ihrer Heimatgemeinde beantragen können.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Es wird eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert und danach der oder dem Ehrenamtlichen wieder zurückgegeben. Nach spätestens fünf Jahren muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Daran erinnert das Pfarramt.

3.2. Selbstverpflichtung des Evangelischen Jugendwerks Württemberg

Das EFZ ist ein formales, juristisches Dokument, welches aussagt, ob jemand sich schon einmal etwas zuschulden kommen lassen hat oder nicht. Aus christlicher Sicht und bei sexualisierter Gewalt ist jedoch eine „passive Schadensfreiheit“ („Ich habe noch nichts verbrochen.“) zu wenig, sondern wir wollen eine positive und aktive Haltung befördern. Eine solche drückt sich in der Initiative „Menschenskinder, ihr seid stark!“³ des Ev. Jugendwerks (ejw) aus, weshalb wir ergänzend zum EFZ unsere Mitarbeiter und Helfer bitten, die „Selbstverpflichtung für die evangelische Jugendarbeit“⁴ zu unterschreiben.

Menschenskinder,
ihr seid
stark!

SELBSTVERPFLICHTUNG

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

- 1** Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
- 2** Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
- 3** Wir nehmen die individuellen Grenzepfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
- 4** Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- 5** Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
- 6** Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
- 7** Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- 8** Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
- 9** Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
- 10** Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich den Verhaltenskodex unterstütze und mein Möglichstes dazu beitragen möchte, gegen Grenzüberschreitungen jeglicher Art aktiv zu werden.
Zudem bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist.
Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen

(Einrichtung, Gemeinde, o. Ä. einfügen) sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

| | |
|---|---------------------|
| Name in Druckbuchstaben, Arbeitsbereich | Datum, Unterschrift |
|---|---------------------|

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und damit bindend für alle Mitarbeitenden im Bereich der Evang. Jugendarbeit in Kirchengemeinden, CVJM, Bezirksjugendwerken und der Landesstelle. 39

³ https://www.ejwue.de/ejw_angebot/menschenskinder-ihr-seid-stark/

⁴ https://www.ejwue.de/wp-content/uploads/2022/10/Selbstverpflichtung_Kinderschutz.pdf

3.3. Information, Schulungen und Fortbildungen

Wir informieren alle Ehrenamtlichen ausdrücklich über dieses Schutzkonzept und lassen es ihnen in digitaler Form zukommen.

Das Schutzkonzept wird zusätzlich auf der Homepage der Ev. Kirchengemeinde und im Digitalen Gemeindemanagement hinterlegt und kann somit ständig abgerufen und eingesehen werden.

Der Grundkurs des Ev. Jugendwerks Besigheim (ejb⁵) und vom Landesverband für Kindergottesdienst⁶ thematisiert sexualisierte Gewalt.

→ Wir fordern alle Mitarbeiter auf, unbedingt an diesem Kurs teilzunehmen, wenn sie sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einbringen möchten.

Das ejb bietet, etwa in Zusammenarbeit mit anderen Jugendwerken, Schulungen an, die sich konkret dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ widmen.

→ Wir weisen regelmäßig auf diese Schulungen hin und ermutigen Mitarbeiter zur Teilnahme.

Wir führen in einem Abstand von 2 bis 3 Jahren eine eigene Schulung vor Ort durch, um sicherzustellen, dass sich möglichst jeder Mitarbeiter aktiv mit dem Thema sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt hat.

Für die Durchführung der Schulung nehmen wir die Expertise der Landeskirche oder des ejw in Anspruch.

⁵ www.ejwbesigheim.de

⁶ www.kinderkirche-wuerttemberg.de

4. Handlungsabläufe im Krisenfall

Um Sicherheit im Krisenfall zu gewährleisten, fassen wir die wichtigsten Vorgehensweisen auf einer Seite zusammen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Verdacht auf die Gefährdung eines Kindes im familiären Umfeld. | 2. Übergriffiges Verhalten unter Gleichaltrigen in der Gruppe (Peergewalt). | 3. Vermutung, dass ein Mitarbeiter ein Kind oder eine/n Jugendliche/n bedrängt oder mehr. |
| eigener Eindruck: „Ich habe da so ein komisches Gefühl.“ | eigener Eindruck: „Das ist nicht gut, wie die miteinander umgehen.“ | eigener Eindruck: „Da stimmt etwas nicht.“ / „Dieses Verhalten ist doch nicht normal.“ |
| Konkretes Vorgehen | | |
| <p>→ bei eigenem Eindruck:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betroffene schützen (Täter/in und Opfer trennen) (bei 2. und 3.) - Überlegen: Woher kommt meine Vermutung? - Notieren: Was habe ich wann beobachtet? <p>→ bei Meldung eines Betroffenen (oder eines Mitwissers):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuhören und Glauben schenken: „Es ist gut und mutig von dir, dass du darüber sprichst.“ „Ich glaube dir.“ - Sicherheit vermitteln: „Ich werde mich erkundigen und Hilfe holen.“ - Notieren: Was wurde wann von wem erzählt? - Betroffene schützen (Täter/in und Opfer trennen) (bei 2. und 3.) | | <p>→ Ruhe bewahren!</p> <ul style="list-style-type: none"> - KEINE eigenen Ermittlungen oder Vermittlungsversuche - KEIN Gespräch mit vermuteter Tatperson - zunächst KEINE Vermutung an Familie oder andere weitergeben - KEINE automatische Meldung bei Polizei |
| <p>→ Weiteres Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitung bzw. Dienstvorgesetzte/n informieren → Kontakt siehe unten - ggf. (gemeinsam mit Leitung) fachliche Beratung einholen → Kontakt siehe unten | | |

Leitung bzw. Dienstvorgesetzter:

Pfarrer Ulrich Harst
 Telefon: 07143 405030
ulrich.harst@elkw.de

Nächsthöhere Ebene:

Dekan Eberhardt Feucht
 Telefon: 07143 80500
dekanatamt.besigheim@elkw.de

Vorsitzende des KGR Bönningheim:

Monika Binder
 Telefon: 07143 26141
monika.binder@elkw.de

Für Evangelische Jugendarbeit:

Notfalltelefon: 0711 9781 288

Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat:

Ursula Kress
 Telefon: 0711 2149-57
ursula.kress@elk-wue.de

Weitere Beratungs- und Ansprechstellen finden sich im Schutzkonzept des Kirchenbezirks!